

(6) Für das Trocknen nasser Kleidung sind geeignete Trockenräume bereitzustellen, die von den Schlaf- und Aufenthaltsräumen getrennt sind. Sie sind nach Bedarf zu heizen.

(7) Tische und Stühle aus gehobeltem Holz sind in ausreichender Anzahl und so aufzustellen, daß für jeden Beschäftigten ein Sitzplatz vorhanden ist.

(8) Für jede Unterkunft ist einwandfreies Wasser in genügender Menge zur Verfügung zu stellen.

(9) In jeder Unterkunft muß ein der Zahl der Bewohner entsprechender Waschraum vorhanden sein. Warmes Wasser muß zubereitet werden können.

(10) Für zweckentsprechende und ausreichende Beleuchtung der Räume ist zu sorgen.

(11) Zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit und zur Vermeidung von Unfällen sind alle Wege innerhalb eines Unterakunfts lagers in der Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

(12) In jedem Unterakunfts lagers muß Gelegenheit zur Verabreichung oder Zubereitung von warmen Getränken vorhanden sein.

(13) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, für die in Unterakunfts baracken wohnenden Werk tätigen die Möglichkeit zur schnellen Reinigung und Ausbesserung der Arbeitskleidung und des Schuhwerkes zu sichern.

(14) Baustoffe, Baugeräte, Fahrräder usw. dürfen nicht in den Schlaf- und Aufenthaltsräumen abgestellt oder aufbewahrt werden. Die Betriebsleitung muß für die sichere Unterbringung von Fahrrädern der Bewohner der Unterkunft und von Arbeitsgeräten, das ihnen gehört, sorgen.

## § 6

### Aborte

(1) Sofern andere leicht erreichbare Abortanlagen nicht vorhanden sind, müssen für jede Unterkunft für Männer und Frauen gesonderte Aborte eingerichtet werden.

(2) Die Abortanlagen sind nach den ortsüblichen polizeilichen Vorschriften unter Wahrung der hygienischen Belange zu errichten, sauberzuhalten und — sofern es die Anlage erfordert — rechtzeitig zu entleeren.

(3) Abortanlagen, die nicht an eine öffentliche Entwässerung angeschlossen werden können, sind mit wasserdichten Behältern oder bei geeigneter Lage mit einer dicht abgedeckten Erdgrube zu versehen und, besonders in der heißen Jahreszeit, häufiger mit geeigneten Mitteln (Kalkmilch, Chlorkalk od. dgl.) zu desinfizieren.

(4) Im übrigen sind für die Aborte die Vorschriften der Verordnung vom 15. Juli 1950 über die Gestaltung von Aufenthaltsräumen auf Baustellen einschl. der dazu erforderlichen sanitären Anlagen zu beachten.

## § 7

### Krankenstube

(1) Für jede Unterkunft sind Krankenstuben für männliche und weibliche Beschäftigte vorzusehen, die ausschließlich der Betreuung Erkrankter dienen.

(2) Für Unterkünfte mit weniger als 100 Bewohnern sind zwei Betten, für solche mit 100 bis 1000 Bewohnern vier Betten, für Unterkünfte mit mehr als 1000 Personen acht Betten bereitzustellen.

(3) Für die Wartung der Kranken ist ein Gesundheitshelfer, für den Fall seiner Behinderung ein Vertreter für ihn zu verpflichten, die beide jederzeit leicht erreichbar sein müssen. Anschrift und Fernsprechanschluß des nächsten Arztes sind deutlich sichtbar in jeder Krankenstube anzubringen.

(4) Wenn in einer Entfernung von nicht mehr als 3 km von der Unterkunft eine Betriebs sanitätsstelle mit Revierstube vorhanden ist, übernimmt diese die Aufgaben des Betriebsgesundheitswesens für die Unterkunft.

## § 8

### Feuerschutz

(1) In jeder Unterkunft ist gebrauchsfähiges Feuerlöschgerät (anerkannte Handfeuerlöcher, gefüllte Wassereimer od. dgl.) griffbereit und gut sichtbar bereitzustellen.

(2) Elektrische Einrichtungen müssen den Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.

## § 9

### Schluß- und Übergangsvorschriften

Die Arbeitsschutzinspektion ist berechtigt, soweit es der Schutz der Arbeitskraft, die Art der Arbeit oder die Lage der Baustelle notwendig macht, auch weitere Schutzmaßnahmen zu fordern.

## § 10

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r  
Staatssekretär

---

**Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 623.  
— Taucherarbeiten —  
Vom 2. Dezember 1952**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

(1) Als Taucher, Signalmann oder Pumpenvor- mann dürfen nur gesunde, über 18 Jahre alte Per-